



Brüssel, den 17. Juli 2020
(OR. en)

9770/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0090(NLE)

SCH-EVAL 87
SIRIS 57
COMIX 322

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 16. Juli 2020
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9094/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Slowenien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Slowenien festgestellten Mängel, der am 16. Juli 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen worden ist.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Slowenien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Slowenien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 12 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählen nach Auffassung des Ortsbesichtigungsteams folgende Maßnahmen: die verpflichtende SIS-Fortbildung für alle Polizeibeamten mit Teilnahmekontrolle; die Einbeziehung von SIS-Abfragen in das Verfahren für die Fahrzeugzulassung und die jährlichen technischen Fahrzeugkontrollen; der hohe Automatisierungsgrad bei der API-Implementierung (vorab übermittelte Fluggastdaten) sowie die Möglichkeit, in der Anwendung LISK bei der Dateneingabe eine virtuelle Transliterationstastatur anzuzeigen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere bezüglich der Vorgabe, alle in den Ausschreibungen enthaltenen Informationen anzuzeigen, den Zollbehörden Zugang zu Sachfahndungsausschreibungen zu gewähren und sicherzustellen, dass Konsulaten, die Visa ausstellen, ordnungsgemäß Zugangsrechte eingerichtet werden – sollten die Empfehlungen 1, 6, 13, 15, 21 und 23 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Slowenien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Slowenien sollte

Zoll

1. sicherstellen, dass die Zollbehörden auch nicht standardmäßige Fahrzeug-Identifizierungsnummern und Industrieausrüstung im SIS abfragen können;
2. sicherstellen, dass die Zollbehörden das SIS systematisch nutzen;
3. sicherstellen, dass die Zollbeamten über ihre Befugnisse bezüglich der Nutzung des SIS informiert sind;

Verknüpfungen

4. sicherstellen, dass die Betroffenen genau wissen, wie Verknüpfungen erstellt werden, und das entsprechende Verfahren kennen; sicherstellen, dass die Endnutzer Verknüpfungen in den Ausschreibungen leicht erkennen können;

Fahrzeuge

5. sicherstellen, dass nicht nur das SIRENE-Büro, sondern auch die Endnutzer Fotos von Fahrzeugen öffnen können;

Dokumente

6. Konsulaten, die Visa erteilen, den Zugang zu Sachfahndungsausschreibungen im Zusammenhang mit ausgestellten Dokumenten gewähren;
7. das Verfahren zur Sicherstellung gestohlener, im SIS ausgeschriebener Dokumente überprüfen, um zu vermeiden, dass Endnutzer aufgrund der Komplexität des gerichtlichen Verfahrens an der Sicherstellung gehindert werden;

N.SIS und Sicherheit

8. gewährleisten, dass die N.SIS-Stelle spezifische Statistiken für das SIS erstellen kann;
9. erwägen, das primäre Datenzentrum in eine geeignetere Umgebung zu verlagern, und sicherstellen, dass es mit einem automatischen Feuerlöschsystem und zwei getrennten Stromversorgungseinheiten ausgestattet ist;
10. im Einklang mit Artikel 10 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI verhindern, dass mobile Datenträger an Endnutzerarbeitsplätzen verwendet werden, und alle Grenzschutzkabinen mit einem Sichtschutz ausstatten;
11. einen unterbrechungsfreien Zugang zum N.SIS gewährleisten;
12. das Testverfahren für das N.SIS, das bei Änderungen am System zum Einsatz kommt, verbessern;

Fingerabdrücke

13. sicherstellen, dass SIRENE-Mitarbeiter direkten Zugang zu den Fingerabdrücken in der forensischen Datenbank haben; ein Verfahren einführen, mit dem sichergestellt wird, dass vorhandene Fingerabdrücke und Lichtbilder systematisch in das SIS hochgeladen werden;

Ausschreibungen nach Artikel 36

14. erwägen, das Verfahren für Personen- und Sachfahndungsausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle (Ausschreibungen nach Artikel 36) zu erleichtern;

Anwendungen

15. gewährleisten, dass Endnutzern, die Mobilgeräte nutzen, Warnhinweise angezeigt werden;
16. sicherstellen, dass die Beschränkungen für die Abfrage in den Feldern „Vorname“ oder „Nachname“ den Standards des Schnittstellenkontrolldokuments entsprechen;
17. sicherstellen, dass die sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehende Erweiterung in der LISK-Anwendung klar angezeigt wird;
18. sicherstellen, dass personenbezogene Hinweise in allen Anwendungen hervorgehoben werden;
19. sicherstellen, dass Warnhinweise auf dem ersten Bildschirm der Polizeianwendung angezeigt werden;
20. die SIS-Suchfunktionen so erweitern, dass in der Polizeianwendung Abfragen alleine anhand der Dokumentennummer durchgeführt werden können;

Einwanderungsbehörden

21. für die Einwanderungsbehörden ein Verfahren einführen, mit dem sie im Zuge des Verfahrens für die Erteilung von Aufenthaltstiteln Dokumente im SIS überprüfen können;
22. für die Einwanderungsbehörden SIS-Schulungen gewährleisten;
23. Einwanderungsbehörden erweiterten Zugang zu Ausschreibungen nach Artikel 24 zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung gewähren;
24. gewährleisten, dass die Bediensteten der Einwanderungsbehörden auf die SIS-Nutzerdokumentation zugreifen können;

Schulungen

25. sicherstellen, dass die Nutzer in Bezug auf Verwendung und Zweck der sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehenden Erweiterung im SIS geschult werden;
26. sicherstellen, dass die Nutzer in Bezug auf Verwendung und Zweck verdeckter Kontrollen, bei denen unverzüglich Maßnahmen einzuleiten sind, geschult werden;
27. sicherstellen, dass Polizei- und Grenzschutzbeamte ausreichend mit der Verwendung und Bedeutung von Verknüpfungen vertraut sind.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
